jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/19 4Ob135/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Auch im Gebrauch einer Unternehmensbezeichnung - also insbesondere auch einer Firma oder einer schlagwortartigen Firmenabkürzung - kann eine Angabe im Sinne des § 2 UWG liegen; sie ist dann wettbewerbswidrig, wenn sie den Verkehr über die Art des Unternehmens oder Betriebes irreführen kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 135/89
  Veröff: ecolex 1990,234 = ÖBl 1990,162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078853

Dokumentnummer

JJR_19891219_OGH0002_0040OB00135_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at